

**Hochschulanzeiger
Nr. 133/2018 vom 31. Mai 2018**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|--------------|---|
| S. 3 | Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| S. 5 | Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences |
| S. 9 | Künstlerische Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät DMI für die konsekutiven Masterstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign Textildesign, Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| S. 14 | Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Bachelorstudiengang Informatik Technische Systeme |

**Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden
Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und
Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

vom 31.Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. April 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 28. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management.
- (2) Dieser Masterstudiengang richtet sich an die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss und einer Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt mit dem Ziel, die Qualifizierung für Ämter in der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt zu erwerben.
- (3) Auf Tarifbeschäftigte ist diese Ordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt ist, wer neben den hochschulrechtlichen Voraussetzungen auch nach laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Aufnahme in den Studiengang in einem mehrstufigen Auswahlverfahren ausgewählt wurde.

§ 3 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Masterstudiengang Public Management erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren. Das mehrstufige Auswahlverfahren besteht aus einer hochschulrechtlichen Anerkennung (§ 4 dieser Ordnung) und den laufbahnrechtlichen Voraussetzung nach der Laufbahnverordnung (HmbLVO-AllgD) in der geltenden Fassung.

§ 4 Anerkennung von Credits aus der Berufspraxis

- (1) Der Zugang zum Studium setzt hochschulrechtlich die Anerkennung von 30 Leistungspunkten (Credits) voraus. Den Studierenden können 30 Leistungspunkte (Credits) für die erworbenen Kompetenzen in der Berufspraxis, in studiengangsrelevanten Fort- und Weiterbildungen sowie ehrenamtlichen und sonstigen relevanten Tätigkeiten anerkannt werden.
- (2) Werden keine 30 Leistungspunkte (Credits) anerkannt, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.
- (3) Der Nachweis der anzuerkennenden Kompetenzen erfolgt durch ein von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichendes Portfolio.
- (4) Ein Schlichtungsausschuss wird eingerichtet, der bei Differenzen bezüglich der Anerkennung der Credits nach Absatz 1 eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft. Der

Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; zwei Mitglieder werden vom Personalamt entsandt und zwei vom Department Public Management. Aus dem Department werden die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das jeweilige Mitglied des Departments im Widerspruchsausschuss Mitglieder des Ausschusses.

(5) Für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsausschuss wird die abschließende Entscheidung von der einzuberufenden Lenkungsgruppe getroffen. Auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Personalamt, wird Bezug genommen.

§ 5 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung werden Auswahlkommissionen gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Personalamtes, der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Mitgliedern der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, zusammensetzen.

§ 6 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Public Management beginnt in der Regel im dreijährigen Rhythmus zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsfrist ist abhängig von der in der Ausschreibung benannten Frist, die in den Stellenausschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Mai 2018**